

**MARINE KAŠTELA d.o.o.****ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Marina Kaštela**

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Unterbringung von Wasserfahrzeugen in der Marina Kaštela (nachstehend: „Allgemeine Bedingungen“) werden auch auf den Vertrag über die Nutzung des Liegeplatzes angewendet und seinen Bestandteile dar.

Die allgemeinen Bedingungen gelten und finden Anwendung für die Liegeplatznutzer, die Eigentümer der Wasserfahrzeuge und deren Bevollmächtigte bzw. Personen, für die der Halter haftet, sowie für alle Wasserfahrzeuge in der Marina. Die allgemeinen Bedingungen finden auch auf die Nutzer der Hafendienstleistungen im nautischen Tourismus – MARINE KAŠTELA D.O.O. (nachstehend: „Marina“) Anwendung.

Die Marina behält sich das Recht auf Änderung dieser Allgemeinen Bedingungen vor.

Die Marina verrichtet Tätigkeiten in einem Raum, der für Bürger ohne besondere Anmeldung bei den Angestellten der Marina zugänglich ist. Alle Nutzer der Marina nehmen ihre Pflicht der besonderen Sorgfalt in Hinblick auf das eigene und das Vermögen Dritter an.

Durch die allgemeinen Bedingungen werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Marina und der Nutzer ihrer Dienstleistungen geregelt.

Im Wortlaut der Allgemeinen Bedingungen haben nachstehend angeführte Begriffe folgende Bedeutung:

Wasserfahrzeug – jedes zur Seefahrt geeignete Objekt, das Gegenstand des Vertrages über die Nutzung des Jahres-/Halbjahres- oder Transitliegeplatzes ist.

Eigentümer – Person, die in der vorgeschriebenen gesetzlichen Urkunde als Eigentümer des Wasserfahrzeuges eingetragen ist.

Nutzer – jede natürliche oder juristische Person, die als Vertragspartei den Vertrag über die Nutzung des ständigen oder Transitlegeplatzes abgeschlossen hat oder jegliche Dienstleistungen des Liegeplatzes und/oder andere Dienstleistungen der Marina nutzt

Bevollmächtigte – Person, die der Eigentümer oder der Nutzer des Wasserfahrzeuges auf der Grundlage einer detailliert erstellten Vollmacht bevollmächtigt hat, wobei die Marina das Recht behält, die Gültigkeit der Befugnis aus der Vollmacht zu bewerten und die Genehmigung des Eigentümers oder Nutzers zu fordern.

Charter – Verrichtung der Wirtschaftstätigkeit der Vermietung von Wasserfahrzeugen mit oder ohne Besatzung.

Liegeplatz – Platz im Meer oder an der Küste, der dem Nutzer von der Marina für die Unterbringung des Wasserfahrzeuges eingeräumt wurde.

Artikel 1

Die Nutzer der Wasserfahrzeuge, die die Liegeplätze in der Marina nutzen, die Besatzung und alle anderen Personen, die dazu befugt sind, auf den Wasserfahrzeugen zu verweilen bzw. alle Nutzer der Dienstleistungen der Marina sind verpflichtet, sich an diese Allgemeinen Bedingungen und die Verordnung über die Hafenanordnung der Marina zu halten. Wegen Nichteinbehaltung der angeführten Akte kann die Marina die Erbringung ihrer Dienstleistungen verweigern, insbesondere die Nutzung des Liegeplatzes bzw. sie kann den Vertrag über den zur Nutzung gewährten Liegeplatz kündigen.



Artikel 2

Personen, die gemäß den Akten der Marina befugt sind (Eigentümer der Wasserfahrzeuge, Nutzer der Wasserfahrzeuge, Bevollmächtigte der Eigentümer der Wasserfahrzeuge), die sich im Liegeplatz in der Marina befinden, sind verpflichtet, das Wasserfahrzeug oder seine Ausstattung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Halters zu halten und das Wasserfahrzeug mit hochwertigen und entsprechendem Tauwerk und Bootsfeuern für die ganze Zeit des Aufenthalts des Wasserfahrzeuges in der Marina zu sorgen. Weiters sind sie verpflichtet, sich an alle geltenden Vorschriften in Hinsicht auf den Aufenthalt und die Fahrt innerhalb der Grenzen des Küstenmeers der Republik Kroatien zu halten.

Im Falle, dass das Wasserfahrzeug nicht mit entsprechendem Tauwerk ausgestattet ist, kann die Marina das Wasserfahrzeug in Ausnahmefällen mit hochwertigen Festmacherlenen auf Kosten des Nutzers des Wasserfahrzeuges, ohne vorhergehende Mitteilung ausstatten.

Alle Wasserfahrzeuge, die in den Rahmen der Marina einfahren, müssen über alle erforderlichen Zeugnisse über die Seetüchtigkeit verfügen und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften instandgehalten werden, wobei sie von einer durch ein gültiges Zeugnis befähigte Person gesteuert werden und eine ausreichende und vorschriftengemäße Anzahl an fachmännischer und lizenzierter Besatzung aufweisen müssen, ansonsten übernimmt die Marina für sie keine Haftung und kann ihnen die Einfahrt verbieten.

Artikel 3

Sollte einer der Nutzer der Dienstleistungen der Marina der Marina oder anderen Nutzern der Dienstleistungen der Marina Schaden bringen, ob durch seine Handlungen oder die Unterlassung von Handlungen, ist er verpflichtet, den Schaden zur Gänze in Einklang mit den positiven Vorschriften der Republik Kroatien zu erstatten.

Für den Vermögens- und Sachschaden am Vermögen der Marina, dem Vermögen der anderen Liegeplatznutzer und am Vermögen Dritter sowie für Schäden infolge der Umweltverschmutzung, die die Besatzung des Wasserfahrzeuges oder andere, für den Aufenthalt auf dem Wasserfahrzeug befugte Personen verursacht haben, oder die als Folge eines Mangels am Wasserfahrzeug oder der Ausstattung oder als Folge unterlassener Wartung des Wasserfahrzeugs oder der Ausstattung entstanden ist, ist jene Person verantwortlich, die den gegenständlichen Schaden durch ihre Handlung oder Unterlassung persönlich oder mit seinem Vermögen verursacht hat.

Artikel 5

Alle Dienstleistungen der Marina werden nach der zum Zeitpunkt der Erbringung der gegenständlichen Dienstleistung gegenüber dem Nutzer geltenden Preisverzeichnis verrechnet. Es wird davon ausgegangen, dass der Dienstleistungsnutzer durch Unterschrift des Vertrages oder durch Nutzung der Dienstleistung im Falle des Transitliegeplatzes mit dem geltenden Preisverzeichnis bekannt ist. Das geltende Preisverzeichnis wird auf den Internetseiten der Marina veröffentlicht.

Es wird davon ausgegangen, dass die Dienstleistung des Liegeplatzes erbracht wurde, wenn das Wasserfahrzeug sich innerhalb des Bereiches der Marina befindet. Für alle Wasserfahrzeuge, die sich ohne wirksamen Vertrag innerhalb des Bereiches der Marina befinden, hat die Marina das Recht, ein Entgelt für den Tagesliegeplatz zu berechnen.

Artikel 6



Die Marina haftet im Rahmen ihrer Tätigkeit, insbesondere im Rahmen ihrer durch diese Allgemeinen Bedingungen festgelegten Pflichten, für den Schaden, nur wenn der Schaden als Folge der groben Fahrlässigkeit der Marina bzw. ihrer Mitarbeiter verursacht wurde.

Die Marina haftet nicht für den Schaden, den sie während der ordentlichen vorgeschriebenen Geschäftstätigkeit der Marina nicht vorabsehen, verhindern, abwenden oder vermindern konnte;

- Wenn der Schaden durch einen Dritten verursacht wurde.
- Wenn der Schaden Folge einer höheren Gewalt ist.

Unter höherer Gewalt sind außerordentliche äußere Umstände, die nach dem Vertragsabschluss und vor der Frist für die Erfüllung bestimmter Verpflichtung entstehen, zu verstehen, dessen Auftreten die Vertragsparteien nicht vermeiden, voraussehen oder abwenden konnten, z.B. Orkane, Flutwellen, Erdbeben, Brände, Epidemien und andere Naturkatastrophen, Streiks, Maßnahmen Staatlicher Behörden, Unruhen und Krieg u.Ä.

Die Marina Kaštela übernimmt keine Haftung im Falle von elementaren Katastrophen und Schäden, die dabei am Sonnenverdeck, Spritzverdeck, Hauptsegel oder Genova entstehen könnten. Der Liegeplatznutzer ist verpflichtet, die angeführten Teile zusätzlich zu sichern, bevor er das Wasserfahrzeug in der Marina lässt.

- Diebstahl des Fahrzeuges oder des Wasserfahrzeuges, der nicht verhindert werden konnte.
- Schäden am Wasserfahrzeug infolge böswilliger Handlungen oder grober Fahrlässigkeit des Eigentümers oder Nutzers, der Besatzung und anderer Personen auf dem Wasserfahrzeug
- Schäden an der Ausstattung oder Verlust der Ausstattung, die nicht in der Inventarliste angeführt ist oder die in der Inventarliste angeführt ist, die nicht im Innenraum zugeschlossen wurde oder die ohne Aufbrechen verschwunden ist
- Schäden, infolge fälschlichen oder unfachmännischen Handels des Eigentümers des Wasserfahrzeuges, der Besatzung oder anderer Personen auf dem Wasserfahrzeug.
- Schäden wegen verpasster Wartung, Verwahrlosung oder Verschleiß des Wasserfahrzeuges oder der Ausstattung
- Schäden als Folge verborgener Mängel
- Folgeschäden wie Zeit- und Gewinnverlust, Verspätung, Nutzen des Urlaubs u.Ä.
- Schäden an der Ausstattung oder Verschwinden der Ausstattung, die nicht im Innenraum zugeschlossen wurde oder die ohne Aufbrechen verschwunden ist
- Beschädigung oder Diebstahl von Gemälden oder Gegenständen aus Edelmetall, Geld, Wertpapieren u.Ä.
- Beschädigung oder Diebstahl von Ferngläsern, Fotoapparaten, Radioapparaten, Fernsehern und anderen technischen Geräten auf dem Wasserfahrzeug.
- Schäden und Kosten infolge der Beseitigung des Wracks.
- Schäden, die durch nicht fachgerecht ausgeführte oder abgenutzte Elektro-, Gas- oder Wasserinstallationen am Wasserfahrzeug, bzw. vom Anschluss am Kai bis zum Wasserfahrzeug verursacht wurden
- Schäden wegen Aufreißen der Leinen, die zum Wasserfahrzeug gehören.
- Schäden, die durch Nichteinhaltung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und der Hafenordnung verursacht wurden
- Schäden, die durch Nichteinhaltung der Zoll-, Hafen- und sonstigen Verwaltungsvorschriften verursacht wurden
- Durch Frost verursachte Schäden.
- Verschwinden der Fender, Anker, Tauwerke, Propeller und sonstiger Ausstattung, die vom Boot ohne Einbruch demontiert werden kann.
- Schäden durch Nagetiere.
- Durch andere Wasserfahrzeuge entstandene Schäden.

Jene Person, die innerhalb des Gebietes der Marina einen Schaden verursacht, ist verpflichtet, die Marina oder eine dritte Person für den entstandenen Schaden zu entschädigen. Die Marina haftet für Schäden, für die Sie auf Grund des Gesetzes haftet bzw. für durch die Mitarbeiter der Marina verursachte Schäden, für die sie durch ein Gerichtsurteil als verantwortlich sein würde.



Sollte einer der Liegeplatznutzer der Marina oder anderen Nutzern der Dienstleistungen der Marina einen Schaden verursachen, ist er verpflichtet, den Schaden gänzlich zu ersetzen, und zwar in Übereinstimmung mit den Gesetzesvorschriften der Republik Kroatien.

Für den Schaden am Vermögen der Marina, den Fahrzeugen, Anhängern und anderem Vermögen Dritter, die sich im Rahmen der Marina befinden, für Schäden infolge des Todes oder der Verletzung Dritter und für Schäden infolge der Umweltverschmutzung, die durch die Besatzung des Wasserfahrzeuges oder eine andere, vom Eigentümer für die Nutzung des Wasserfahrzeuges befugten Person verursacht wurden, oder zu denen es infolge eines Mangels am Wasserfahrzeug, der Schiffsausstattung oder als Folge der schlechten Wartung des Wasserfahrzeuges oder der Ausstattung gekommen ist, ist der Eigentümer des Wasserfahrzeuges bzw. der vom Eigentümer befugte Nutzer des Wasserfahrzeuges verantwortlich.

Sollte die Marina in Verbindung mit dem derart entstandenen Schaden jegliche Kosten, einschließlich juristische Kosten, leisten, oder sollte die Marina verpflichtet sein, dritten Personen Schadensersatz zu zahlen, sind der Eigentümer des Wasserfahrzeuges und der vom Eigentümer befugte Nutzer des Wasserfahrzeuges verpflichtet, die Marina zur Gänze zu entschädigen.

Der Nutzer ist ausschließlich für den Schaden verantwortlich, der eventuell wegen dem an die Elektroinstallation der Marina angeschlossenen Kabel verursacht wurde.

Nach dem Datum des Ablaufs der Abrechnungsperiode endet jede Verantwortung der Marina in Bezug auf das Wasserfahrzeug. Die Kosten für sämtliche eventuelle Schäden, die nach der Abrechnungsperiode entstehen, trägt der Liegeplatznutzer.

Artikel 6a

Die Marina haftet für Schäden, für die Sie auf Grund des Gesetzes haftet bzw. für durch die Mitarbeiter der Marina verursachte Schäden, für die die Marina durch ein Gerichtsurteil verantwortlich sein würde.

Die Marina übernimmt keine Haftung für Schäden und andere Folgen, die auf Verstoß der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ oder der „Hafenordnung“ der MARINE KAŠTELA d.o.o. zurückzuführen sind.

Der Schadensersatzantrag muss auf dem Protokoll der zuständigen Behörden gründen, damit die Begründetheit überprüft werden kann. Kann die Begründetheit des Antrags nicht überprüft werden, wird diese Frage dem zuständigen Gericht überlassen.

Die Marina haftet nicht für Schäden, die durch Servicefachkräfte, Subunternehmer, Bevollmächtigte der Eigentümer des Wasserfahrzeuges oder dritte Personen verursacht wurden, ungeachtet dessen, ob sie ihre Dienstleistungen im Rahmen der Marina bei vorhandener Genehmigung der Marina erbracht haben.

Der Nutzer verpflichtet sich, während des Aufenthalts des Wasserfahrzeuges in der Marina, ausschließlich die Dienstleistungen des von der Marina befugten Services zu nutzen und den Service ausschließlich in der Servicebasis der Marina vorzunehmen.

Für die Bedürfnisse des Services ist der Nutzer zur Übergabe der Schlüssel des Wasserfahrzeuges an die Marina bei gleichzeitiger Unterzeichnung des Protokolls über die Übergabe der Schlüssel des Wasserfahrzeuges verpflichtet.



VERTRAG ÜBER DIE NUTZUNG DES JAHRES-/HALBJAHRESLIEGEPLATZES

Artikel 7

Der Vertrag über die Nutzung des Jahres-/Halbjahresliegeplatzes gilt gemäß dem Gesetz über die Schuldverhältnisse nicht als Abstellvertrag, da Gegenstand des Vertrages über den Liegeplatz in seinem Inhalt nicht auf dem Gegenstand des Abstellvertrages basiert und da alle Rechte des Abstellers nicht mit den Nutzrechten seitens des Nutzers des Liegeplatzes aus dem Vertrag über die Nutzung des Liegeplatzes vergleichbar sind.

Als primäres Kommunikationsmittel gilt die Korrespondenz per E-Mail an die E-Mail Adressen, die der Nutzer beim Abschluss des Vertrages über die Nutzung des ständigen Liegeplatzes der Marina als seine E-Mail Adresse angeführt hat.

Gegenstand des Vertrages über die Nutzung des Jahres-/Halbjahresliegeplatzes ist die Erbringung der Dienstleistung der Nutzung des Liegeplatzes in der Marina und zwar auf dem Meer oder an der Küste für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten.

Es wird davon ausgegangen, dass die Dienstleistung der Nutzung des Jahres-/Halbjahresliegeplatzes erbracht wurde, wenn für das Wasserfahrzeug zwischen der Marina und dem Nutzer ein Vertrag über die Nutzung des Liegeplatzes in Schriftform unterzeichnet wurde, wenn sich das Wasserfahrzeug im Bereich der Marina befindet, wenn alle Schlüssel des Wasserfahrzeuges an der Rezeption der Marina sowie sämtliche erforderlichen Unterlagen für den Auslauf übergeben wurden.

Die Marina bestimmt den ständigen Liegeplatz für ein einzelnes Wasserfahrzeug entsprechend der Hafensordnung der Marina und ihrem Liegeplatzplan. Die Marina ist befugt, bei Bedarf, nach ihrer selbstständigen Bewertung, das Wasserfahrzeug, für das der Vertrag über die Nutzung des Jahres-/Halbjahresliegeplatzes abgeschlossen wurde, auf einen anderen Liegeplatz innerhalb der Marina zu verlegen, wozu sie keine besondere Genehmigung des Nutzers des ständigen Liegeplatzes braucht, worüber sie den Liegeplatznutzer aber rechtzeitig in Kenntnis setzen wird. Die Änderung des Liegeplatzes innerhalb der Marina während der Dauer des Vertrages hat keinen Einfluss auf die Haftung der Marina.

Neben dem unterzeichneten Vertrag über die Nutzung des Jahres-/Halbjahresliegeplatzes ist der Nutzer der Liegeplatzes verpflichtet, der Marina die Ablichtung der Unterlagen, mit dem er sein Eigentum und/oder Nutzungsrecht am Wasserfahrzeug nachweist, die Ablichtung des Reisepasses oder des Personalausweises der natürlichen Person des Nutzers des Liegeplatzes bzw. einen bis zu 6 Monaten vorher ausgestellten Firmenbuchauszug für eine juristische Person zu übergeben.

Pflichten der Marina

Artikel 8

Die Marina verpflichtet sich, dem Liegeplatznutzer den Liegeplatz in Einklang mit den Allgemeinen Bedingungen, dem Vertrag über die Nutzung des Jahres-/Halbjahresliegeplatzes, dem Preisverzeichnis und der Hafensordnung der Marina zur Nutzung freizugeben.

Die Marina verpflichtet sich, dem Liegeplatznutzer und den Personen, die er für den Aufenthalt auf dem Schiff befugt, die ordentlich instandgehaltenen und üblich ausgestatteten Sanitärräume und die sonstige, für Nutzer gewidmete Infrastruktur zur Nutzung freizugeben.



Die Marina übergibt dem Liegeplatznutzer, falls vereinbart, eine Karte für den 24-stündigen Eingang mit dem Kraftfahrzeug in den Bereich der Marina, was nicht das Zugangsrecht mit dem Kraftfahrzeug dritter Personen nach Anordnung der Marina einschließt.

Die Marina kann den Liegeplatz während der Abwesenheit des Wasserfahrzeugs an andere vermieten. Der Nutzer ist verpflichtet, der Marina jede Abwesenheit über 7 Tage anzumelden sowie die Wiederankunft mindestens 1 Tag zuvor per Telefon oder Funk (Kanal 17).

Die Abwesenheit des Wasserfahrzeuges von der Marina wird nicht vom Liegeplatzpreis abgezogen.

Pflichten des Nutzers des Liegeplatzes

Artikel 9

Der Liegeplatznutzer ist verpflichtet:

- a) das vereinbarte Entgelt für die Nutzung des Liegeplatzes in der Marina auf die vereinbarte Art und Weise zu zahlen; - Beim Abschluss des Vertrages über die Nutzung des Liegeplatzes die Ablichtung des Zertifikats des Wasserfahrzeuges und die Ablichtung der Kasko Versicherung und der freiwilligen Versicherung gegenüber Dritten im Mindestbetrag von sowie die Anmeldung des Wasserfahrzeuges (Einfahrt/Ausfahrt) des Zoll- oder Hafenamtes zu übergeben,
- b) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Halters um die Wartung des Wasserfahrzeuges während seiner Unterbringung im Liegeplatz in der Marina zu sorgen; wenn die Marina der Auffassung ist, dass der Liegeplatznutzer nicht als ordentlicher Halter um das Wasserfahrzeug sorgt, kann sie Maßnahmen vornehmen, mit denen sie das Vermögen zu Lasten des Nutzers des Liegeplatzes bewahren wird;
- c) das Wasserfahrzeug mit Löschmitteln auszustatten, die wirkungsvoll auf dem Wasserfahrzeug benutzt werden können;
- d) in die Bilge des Schiffes einen Ökoschwamm oder eine ähnliche Vorrichtung einzusetzen, die die Verschmutzungen infolge eines technischen Mangels oder der unterlassenen Wartung sammelt, die durch das Entleerungssystem der Bilge direkt ins Meer gelangen können;
- e) das Wasserfahrzeug mit angemessenem Tauwerk und Bootsfendern sowie einer hochwertigen Plane auszustatten;
- f) für die Durchführung der geforderten Arbeiten am Wasserfahrzeug sämtliche technische Unterlagen, aus welchen die genaue Lösung der technischen Aufgabe ersichtlich ist, dem Personal der Marina vorzulegen; insbesondere beim Heben des Wasserfahrzeuges auf die Ausrüstung an dem Unterwasserteil der Yacht aufmerksam zu machen und die genauen Angaben über ihre Lage vorzulegen;
- g) die Rezeption der Marina über jede Abwesenheit des Wasserfahrzeuges über 7 Tage anzumelden; während der Abwesenheit des gemeldeten Wasserfahrzeuges kann die Marina den Liegeplatz einem anderen Nutzer vermieten;
- h) für das Wasserfahrzeug und die Ausstattung eine Haftversicherung für durch den Liegeplatznutzer verursachte Schäden an dritten Personen und ihrem Vermögen abzuschließen, einschließlich die gesetzlich vorgeschriebene Haftversicherung des Nutzers des Wasserfahrzeuges. Die Versicherung muss während der ganzen Dauer des Vertrages über die Nutzung des ständigen Liegeplatzes gültig sein.
- i) der Marina jede Änderung der E-Mail Adresse zu melden; es wird davon ausgegangen, dass die E-Mail Nachrichten der Marina an die letzte bekannte E-Mail Adresse des Liegeplatznutzers sachlich und ordentlich zugestellt wurden;
- j) der Marina jede Änderung der Telefonnummern zu melden, unter die der Liegeplatznutzer in dringenden Fällen erreicht werden kann; die Marina haftet nicht für Schäden, die verhindert werden konnten, hätte man den Nutzer unter der im Vertrag angeführten Telefonnummer erreichen können.



- k) bei jedem Verlassen des Wasserfahrzeuges sämtliche Stromkabel und Wasseranschlüsse auszuschalten,
- l) für Wasserfahrzeuge, die sich im Verfahren der Zolllagerung oder der einstweiligen Einfuhr befinden, aller Unterlagen zu übergeben, aus denen hervorgeht, wann das Wasserfahrzeug in die Republik Kroatien eingefahren wurde (Land oder Meer), die nicht älter als 18 Monate sein dürfen, bzw. die Marina über die Absicht der Verlassung der Republik Kroatien zu benachrichtigen und rechtzeitig ihre Pflichten in Einklang mit den Zollvorschriften der Republik Kroatien zu erfüllen;
- m) EU-Ansässige sollten auf dem Wasserfahrzeug stets Nachweise mitführen, dass für das Wasserfahrzeug die Zollgebühr und/oder Mehrwertsteuer in einem der EU-Mitgliedsstaaten gezahlt wurde bzw. dass das Wasserfahrzeug den Status einer Gemeinschaftsware hat.
- n) die von der befugten Person der Marina beglaubigte "Inventarliste" der Gegenstände und der Ausstattung auf dem Wasserfahrzeug auszufüllen und zu übergeben;
- o) alle in der Inventarliste angeführten Fahrnisse im geschlossenen Raum des Wasserfahrzeugs zu verschließen und jede Änderung der Inventarliste zu melden.

Der Nutzer des ständigen Liegeplatzes in der Marina darf nicht:

- a) den Liegeplatz an Dritte vermieten;
- b) jeglichen Teil des Hafens, Objekte, Wasserfahrzeuge oder Fahrzeuge, die sich innerhalb oder auf dem Anwesen der Marina befinden, kommerzielle Tätigkeiten ausüben, außer wenn für eine solche Tätigkeit ein besonderer Vertrag mit der Marina abgeschlossen wird;
- c) jegliche Änderungen oder Nachbesserungen an der Ausstattung oder den Installationen der Marina vornehmen;
- d) Mitteilungen oder Werbung betonen, außer wenn er dafür nicht die ausdrückliche Genehmigung der Verwaltung der Marina hat.

Kündigung des Vertrages über die Nutzung des Jahres-/Halbjahresliegeplatzes

Artikel 9a

Der Vertrag über die Nutzung des Jahres-/Halbjahresliegeplatzes wird in der Regel für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten abgeschlossen.

Den Vertrag über die Nutzung des Jahres-/Halbjahresliegeplatzes kann der Liegeplatznutzer nicht auf andere Personen übertragen, noch kann der Vertrag für ein anderes Wasserfahrzeug gelten. Sollte der Liegeplatznutzer während der Dauer des Vertrages über die Nutzung des Jahres-/Halbjahresliegeplatzes sein Besitzrecht am Wasserfahrzeug übertragen oder verlieren (z.B. wegen der Eigentumsänderung, der Beendigung oder des Abschlusses eines neuen Leasing- oder Pachtvertrages, der Inbesitznahme des Wasserfahrzeuges durch einen Gläubiger usw.), ist er verpflichtet, die Marina innerhalb von 7 Tagen ab dieser Änderung über diese Änderung in Kenntnis zu setzen und der Marina den Namen und die Anschrift des neuen Besitzers zuzustellen. In diesem Fall kann die Marina den Vertrag einseitig kündigen und nach eigenem Ermessen das Wasserfahrzeug auf einen Trockenliegeplatz oder einen anderen Liegeplatz verlegen.

Die Marina ist befugt, in den nächsten 6 Monaten ab Ablauf des Vertrages mit dem früheren Liegeplatznutzer auf eine objektiv angemessene Art und Weise festzustellen, wer der neue Nutzer ist und, wenn es nicht möglich war festzustellen, wer der neue Nutzer ist oder wenn sie mit dem neuen Nutzer keinen Vertrag abgeschlossen und keine Pflichten geregelt hat, das Verfahren des Schuldeinzugs gegenüber dem früheren Nutzer ausschließlich für das Wasserfahrzeug, das sich im Liegeplatz der Marina befindet, den die Marina in Einklang mit dem vorhergehenden Absatz bestimmt hat, einzuleiten.

Es wird davon ausgegangen, dass der Nutzer ordnungsgemäß über die Vertragskündigung benachrichtigt wurde, wenn ihm an die E-Mail Adresse, die er selbst der Marina zugestellt hat, seitens der Marina eine Erklärung über die Kündigung des Vertrages über die Nutzung des



Liegeplatzes samt Berechnung aller bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten übermittelt wurde.

Es wird davon ausgegangen, dass die Marina ordnungsgemäß über die Kündigung des Vertrages über die Nutzung des Liegeplatzes seitens des Nutzers benachrichtigt wurde, wenn die Mitteilung an die E-Mail Adresse der Marina, die als E-Mail Adresse für sämtliche Korrespondenz angeführt wurde, gesendet wurde, was den Nutzer nicht von der Pflicht der Begleichung der Gesamtkosten der Marina befreit.

Bei der Feststellung der Gründe für die Vertragskündigung hat die Marina das autonome Recht, die Begründetheit dieser Gründe zu bewerten und in diesem Falle nach freiem Ermessen das Wasserfahrzeug an einen anderen entsprechenden Liegeplatz zu verlegen.

Im Falle unbeglichener Geldforderungen aus den erbrachten Dienstleistungen, zu Kosten des Nutzers des ständigen Liegeplatzes vorgenommenen Maßnahmen sowie für alle Forderungen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Bedingungen und der geltenden Hafensordnung der Marina Kaštela hat die Marina Recht auf Retention und Pfandrecht über das Wasserfahrzeug und Ausrüstung.

Der Liegeplatznutzer ist damit einverstanden, dass die Marina ihr Pfandrecht und ihr Recht auf Retention ohne weitere Fragen und Genehmigungen in den angeführten Fällen durchführen kann. Die Marina kann nach eigenem Ermessen den Beschluss über die Unterbringung des Wasserfahrzeuges an Land wegen des Schutzes ihrer Forderungen fassen. Der Liegeplatznutzer übernimmt alle neuentstandenen Kosten.

Sollte der Liegeplatznutzer mit der Marina einen Vertrag über die Pacht von Geschäftsräumlichkeiten oder einen anderen Vertrag abgeschlossen haben, werden mit der Kündigung des Vertrages über die Nutzung des Liegeplatzes diese Verträge automatisch gekündigt. Die Marina ist nicht verpflichtet, die eingezahlten Mittel im Falle der Vertragskündigung zurückzuzahlen, ungeachtet dessen, wer den Vertrag gekündigt hat. Diese Bestimmung bezieht sich auf alle Verträge mit der Marina Kaštela.

Haftung für den Schaden am Wasserfahrzeug und der Ausstattung

Artikel 10

Durch Übernahme der Schiffsunterlagen, die das Auslaufen seitens der Liegeplatznutzer, der Eigentümer der Wasserfahrzeuge oder deren Bevollmächtigte ermöglichen, wird davon ausgegangen, dass das Wasserfahrzeug übernommen wurde. Die Marina wird von jeglicher Haftung befreit, ungeachtet der Tatsache, ob das Wasserfahrzeug auf der See oder im Hafen ist.

In jedem Fall kann die Haftung der Marina je Schadensereignis im Gesamtbetrag nicht den Betrag im Gegenwert von 1.000.000,-EUR übersteigen, außer wenn der Schaden vorsätzlich oder grobe Fahrlässigkeit der Marina verursacht wurde.



VERTRAG ÜBER DIE NUTZUNG DES TRANSITLIEGEPLATZES

Artikel 11

Der Gegenstand des Vertrages über die Nutzung des Transitliegeplatzes ist die Erbringung der Dienstleistung der Nutzung des Transitliegeplatzes in der Marine. Der Vertrag über die Nutzung des Transitliegeplatzes wird auf eine kürzere Laufzeit abgeschlossen und kann mindestens einen (1) Tag und maximal sechs (6) Monate dauern. Seine Laufzeit wird nach der Anzahl der Tage, an denen sich das Wasserfahrzeug tatsächlich am Liegeplatz befindet, bestimmt.

Die Dienstleistung der Nutzung des Transitliegeplatzes wird auf der Grundlage des informellen Vertrages erbracht, welcher Vertrag als abgeschlossen gilt, wenn das Wasserfahrzeug in der Marine ankommt und an dem Liegeplatz verankert wird. Dadurch ist der Nutzer des Transitliegeplatzes mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gänzlich einverstanden und hat kein Recht mehr auf Änderungen. Der Nutzer des Transitliegeplatzes ist diejenige Person, die zum Zeitpunkt der Nutzung des Transitliegeplatzes der Eigentümer des Wasserfahrzeuges ist.

Die Marina bestimmt den Transitliegeplatz für das einzelne Wasserfahrzeug in Einklang mit der Hafensordnung der Marina und dem Liegeplatzplan, je nach Verfügbarkeit der Transitliegeplätze zum Zeitpunkt der Ankunft des Wasserfahrzeuges in der Marina und zwar derart, dass der zuständige Seemann der Marina das Wasserfahrzeug empfängt und ihm einen Liegeplatz zuteilt.

Wenn das Wasserfahrzeug in der Marina einläuft und verankert wird, ist der Nutzer des Wasserfahrzeuges verpflichtet der Marina, den Seebrief für das Wasserfahrzeug (bzw. ein gleichwertiges Dokument, das das Auslaufen ermöglicht) zu übergeben.

Pflichten der Marina

Artikel 12

Die Marina gewährt dem Nutzer der Dienstleistung des Transitliegeplatzes die Nutzung in Einklang mit den Allgemeinen Bedingungen bzw. auf der Grundlage eines Vertrages, sofern ein Vertrag abgeschlossen wurde, dem Preisverzeichnis und der Hafensordnung der Marina.

Die Marina verpflichtet sich, dem Nutzer des Transitliegeplatzes die ordentlichen und standardmäßig ausgestatteten Sanitäreanlagen sowie andere für die Nutzer bestimmte Infrastruktur zu Verfügung zu stellen.

Die Marina verpflichtet sich, die vom Nutzer übernommene Schifffdokumentation zu bewahren und sie ist befugt, die Unterlagen die ganze Zeit zu behalten, während sich das Wasserzeug in der Marina befindet und solange die Rechnung für die erbrachte Dienstleistung des Transitliegeplatzes nicht zur Gänze beglichen ist.

Während der Abwesenheit des Wasserfahrzeuges, ist die Marina berechtigt, den Liegeplatz einem anderen Nutzer zu vermieten. Die Vertragspartei ist verpflichtet, jede Abwesenheit über 7 Tage anzumelden und wenigstens 1 Tag vor der Wiederankunft den Notdienst per Telefon oder Funk (Kanal 17) darüber zu benachrichtigen.

Die Abwesenheit wird vom Liegeplatzpreis nicht abgezogen.



Pflichten des Nutzers des Transitliegeplatzes

Artikel 13

Der Liegeplatznutzer ist verpflichtet

- a) die Gebühr für die Liegeplatznutzung gemäß dem geltenden Preisverzeichnis zu zahlen, sobald ihm die Marina die Rechnung ausstellt und jedenfalls vor seiner Abreise aus der Marina;
- b) für die ganze Zeit, während sich das Wasserfahrzeug am Liegeplatz in der Marina befindet, mit Sorgfalt eines ordentlichen Halters das Wasserfahrzeug zu bewahren und instand zu halten;
- c) das Wasserfahrzeug mit Feuerlöschgeräten auszustatten, die wirkungsvoll auf dem Wasserfahrzeug benutzt werden können;
- d) in die Bilge des Schiffes einen Öko-Schwamm oder ein ähnliches Mittel zu setzen, die die Verschmutzungen, die infolge des technischen Mangels oder unterlassenen Instandhaltung des Wasserfahrzeuges entstanden sind und durch das System der Bilgeentleerung direkt in das Meer gelangen können, absorbiert;
- e) sofern er das Wasserfahrzeug, während es am Liegeplatz ist, verlassen hat, sämtliche bewegliche Ausrüstung des Wasserfahrzeuges sowie persönliche Sachen der Besatzung und der Passagiere im Innenraum zu verschließen;
- f) das Wasserfahrzeug mit erforderlichem Tauwerk und Fendern sowie mit einer hochwertigen Plane auszustatten;
- g) das Wasserfahrzeug und die Ausstattung vom Haftungsrisiko des Nutzers für die Schäden gegenüber Dritten und ihrem Vermögen zu versichern, einschließlich der gesetzlichen Haftpflichtversicherung des Nutzers des Wasserfahrzeuges. Die Versicherung muss für die ganze Laufzeit des Vertrages über die Nutzung des Transitliegeplatzes dauern, unabhängig davon, ob er schriftlich abgeschlossen wurde oder nicht
- h) der Marina jede Änderung der E-Mail Adresse zu melden; es wird davon ausgegangen, dass die E-Mail Nachrichten der Marina an die letzte bekannte E-Mail Adresse des Liegeplatznutzers sachlich und ordentlich zugestellt wurden;
- i) der Marina jede Änderung der Telefonnummern zu melden, unter die der Liegeplatznutzer in dringenden Fällen erreicht werden kann; die Marina haftet nicht für Schäden, die verhindert werden konnten, hätte man den Nutzer unter der im Vertrag angeführten Telefonnummer erreichen können.
- j) die Marina über seine Ankunft per Telefon oder per Funk (Kanal 17) zu benachrichtigen;
- k) diese Allgemeinen Bedingungen und die geltende Hafensordnung der Marina einzuhalten.
- l) bei jedem Verlassen des Wasserfahrzeuges sämtliche Stromkabel und Wasseranschlüsse auszuschalten;
- m) für die Wasserfahrzeuge, die sich im Zollagerverfahren bzw. Verfahren der vorläufigen Einfuhr befinden alle Unterlagen zu übergeben, aus denen ersichtlich ist, dass das Wasserfahrzeug in Kroatien eingereist ist (auf dem Land- oder Seeweg), die nicht älter als 18 Monate sein dürfen, bzw. die Marina über die Absicht der Ausreise aus der R. Kroatien zu benachrichtigen und rechtzeitig seinen Pflichten in Einklang mit den Zollvorschriften der R. Kroatien nachzukommen;
- n) EU-Ansässige sollten an Bord stets Beweise mitführen, dass für die Zollgebühr und/oder die MwSt. für das Wasserfahrzeug in einem der EU-Mitgliedsstaaten gezahlt wurde bzw. dass das Wasserfahrzeug Gemeinschaftsware ist.
- o) das „Inventarverzeichnis“ der Gegenstände und der Ausstattung am Wasserfahrzeug, die von der zuständigen Person der Marina beglaubigt ist, auszufüllen und zu übergeben
- p) alle in der Inventarliste angeführten Fahrnisse im geschlossenen Raum des Wasserfahrzeuges zu verschließen und jede Änderung der Inventarliste zu melden.

Der Nutzer des ständigen Liegeplatzes in der Marina darf nicht:

- e) den Liegeplatz an Dritte vermieten;



- f) jeglichen Teil des Hafens, Objekte, Wasserfahrzeuge oder Fahrzeuge, die sich innerhalb oder auf dem Anwesen der Marina befinden, kommerzielle Tätigkeiten ausüben, außer wenn für eine solche Tätigkeit ein besonderer Vertrag mit der Marina abgeschlossen wird;
- g) jegliche Änderungen oder Nachbesserungen an der Ausstattung oder den Installationen der Marina vornehmen;
- h) Mitteilungen oder Werbung betonen, außer wenn er dafür nicht die ausdrückliche Genehmigung der Verwaltung der Marina hat.

Im Falle unbeglichener Geldforderungen aus den erbrachten Dienstleistungen, zu Kosten des Nutzers des ständigen Liegeplatzes vorgenommenen Maßnahmen sowie für alle Forderungen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Bedingungen und der geltenden Hafenordnung der Marina Kaštela hat die Marina Recht auf Retention und Pfandrecht über das Wasserfahrzeug und Ausrüstung.

Der Liegeplatznutzer ist damit einverstanden, dass die Marina ihr Pfandrecht und ihr Recht auf Retention ohne weitere Fragen und Genehmigungen in den angeführten Fällen durchführen kann. Die Marina kann nach eigenem Ermessen den Beschluss über die Unterbringung des Wasserfahrzeuges an Land wegen des Schutzes ihrer Forderungen fassen. Der Liegeplatznutzer übernimmt alle neuentstandenen Kosten.

ARBEITSTÄTIGKEITEN IN MARINA

Artikel 14

Es ist nicht erlaubt, ohne eine entsprechende Gebühr zu zahlen (tägliche Gebühr oder nach Bedingungen des Vertrages über die geschäfts-technische Zusammenarbeit), die Arbeitstätigkeiten auf dem Marinegelände seitens anderer Unternehmen oder Personen, die keinen gültigen Vertrag mit der Marina Kaštela haben, zu verrichten. Alle, die sich auf dem Marinegelände aufhalten, sind verpflichtet, die Hafenordnung für den „Hafen Marina Kaštela“ einzuhalten.

Die Verrichtung der Tätigkeiten in der Marina und dem Serviceteil der Marina ist nur den Eigentümern des Wasserfahrzeuges und/oder der registrierten Besatzung sowie den vertraglichen Subunternehmen gestattet. Für die vertraglichen Subunternehmen gelten nur diejenigen Personen oder Unternehmen, die eine Arbeitserlaubnis und den Vertrag über die geschäfts-technische Zusammenarbeit mit der Marina besitzen.

Die Marina Kaštela bietet die Dienstleistung „Boatcare“ an, die dem Liegeplatznutzer bei seiner Ankunft und der Unterzeichnung der Allgemeinen Bestimmungen in der Marine präsentiert und angeboten wird. Der Liegeplatznutzer verpflichtet sich, den Dienstleistungsauftrag für das Boatcare (Auftrag für Arbeiten und Instandhaltung) an der Rezeption der Marina Kaštela abzugeben, bevor er da das Wasserfahrzeug über den Winter behält.

Die Verrichtung der Tätigkeiten im Serviceteil der Marina seitens des Nutzers der Dienstleistung der Marina oder des vertraglichen Subunternehmens ist unter folgenden Bedingungen möglich:

Die Nutzung des Wasserfahrzeuges ist nur seitens des Eigentümers des Wasserfahrzeuges oder seines Bevollmächtigten erlaubt.

Die Nutzer der Dienstleistungen, des Raums und der Ausrüstung der Marina müssen Folgendes einhalten:

- die Geschäftsbedingungen, Hafenordnung und den Vertrag über die geschäfts-technische Zusammenarbeit mit der Marina,



- das Wasserfahrzeug mit Feuerlöschgeräten, die am Bord wirkungsvoll benutzt werden können, auszustatten. Ist die Marina der Ansicht, dass die vorhandenen Feuerlöschmittel nicht ausreichen, kann sie zusätzliche Feuerlöschgeräte anfordern.

- das Vermögen der Marina mit der Sorgfalt eines ordentlichen Halters zu bewahren. Im Gegensatz kann die Marina Maßnahmen zur Bewahrung des Vermögens zu Lasten der Vertragspartei vornehmen. Jegliche Änderungen sind verboten.

- Der Anschluss an den Stromverteilerkasten darf nur mit dem passenden Kabel und dem Sicherheitsschalter mit maximal zulässiger Stromstärke des Steckers erfolgen.

- Der Anschluss an das Wasserversorgungssystem darf nur mit einem passenden Schlauch mit dem Absperrventil am Ende erfolgen.

- Bei jedem Verlassen des Wasserfahrzeuges sind alle elektrischen Kabel und Wasseranschlüsse auszuschalten. Sollte dies nicht vorgenommen werden, kann das Personal der Marina die Anschlüsse selbst ausschalten, ohne vorherige Ankündigung.

- alle geltenden Vorschriften in Zusammenhang mit dem Aufenthalt und der Seefahrt innerhalb der Grenzen des Küstenmeeres der Republik Kroatien einzuhalten

- das Wasserfahrzeug mit hochwertigem Tauwerk und einer Plane auszustatten. Die Marina kann ohne vorherige Ankündigung die festgestellten Mängel der genannten Ausstattung des Wasserfahrzeuges auf Kosten der Vertragspartei beseitigen.

- den Schaden an Wasserfahrzeugen, Personenkraftwagen und der Ausstattung Dritter, die von der Besatzung verursacht wurde oder als Folge der vernachlässigten Instandhaltung der Wasserfahrzeuges oder der Ausstattung entstanden ist, zu ersetzen.

- das Wasserfahrzeug ordnungsgemäß, bzw. nach Anforderungen des Personals der Marina festzumachen. Sofern das Wasserfahrzeug nicht ordnungsgemäß festgemacht ist, ist die Marina berechtigt, es auf Kosten der Vertragspartei festzumachen.

- Sollte die Vertragspartei das Wasserfahrzeug vernachlässigen und nicht um das Wasserfahrzeug sorgen, ist die Marina berechtigt, auf Kosten der Vertragspartei die Maßnahmen zur Bewahrung des Vermögens vorzunehmen.

- Sie sind verpflichtet, das Wasserfahrzeug, Beiboot, Anhänger und den Personenkraftwagen an einer sichtbaren Stelle mit dem Namen des Wasserfahrzeuges und der Nummer des Liegeplatzes zu versehen.

- das Wasserfahrzeug mit einer sichtbaren Bezeichnung des Namens oder Zulassungsnummer zu versehen. Sollte dies nicht vorgenommen werden, ist die Marina berechtigt, die entsprechenden Bezeichnungen auf Kosten der Vertragspartei zu setzen.

- Die Marina bestimmt den Liegeplatz für das jeweilige Wasserfahrzeug und kann das Wasserfahrzeug bei Bedarf verlegen.

- die für die Verrichtung der beantragten Arbeiten auf dem Wasserfahrzeug erforderlichen technischen Unterlagen, aus denen die Art und Weise der Lösung der technischen Aufgaben zu entnehmen ist, zu Verfügung zu stellen.

- insbesondere beim Heben des Wasserfahrzeuges auf die Ausrüstung im Unterwasserteil des Schiffes aufmerksam zu machen und die genaue Informationen über deren Position zu erteilen. Ansonsten haften wir nicht für die Schäden auf dieser Ausrüstung.

Es bestehen folgende **Gefahren auf dem Gebiet des Serviceteils der Marina;**

- Gefahr vor Fahrzeugen des Innenverkehrs
- Gefahr vor dem Untergang und Verfall
- Gefahr vor dem angehängten Last
- Gefahr vor den herabfallenden Gegenstände aus der Höhe
- Gefahr vor dem angehängten Last
- Gefahr vor den herabfallenden Gegenstände aus der Höhe



Das Bewegen auf dem Gebiet des Serviceteils der Marina erfolgt auf eigene Verantwortung. Der Serviceteil ist keine Fußgängerzone. Für den Durchgang ist der markierte Weg zu verwenden. Eltern haften für ihre Kinder.

Das Parken der Fahrzeuge im Serviceteil der Marina ist verboten. Für eventuelle Schäden an Fahrzeugen haften wir nicht. Fahrzeuge können sich hier maximal 30 Minuten lang aufhalten. Die maximale zulässige Geschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt 20 km/h.

Der Serviceteil der Marine steht unter Videoüberwachung 0-24

Im Außenbereich des Serviceteils der Marine ist die Verwendung von Farbspritzen verboten. Im Außen- und Innenraum der Marina ist die Verwendung von offenen Flammen verboten.

Die Arbeiten, bei denen ein erhöhtes Risiko vor Schäden an benachbarten Schiffen besteht: Waschen mit einer Hochdruckpumpe, Lackieren mit einem Kompressor, Schleifen, Schweißen u.Ä. sind ohne vorherige Zustimmung der Verwaltung der Marina und erforderliche Schutzmaßnahmen streng verboten.

Die Ausführung von Arbeiten an den Systemen oder Teilen (Ausstattung) der Betriebsstoff- oder Gassysteme sowie die Bedienung (Abfüllung, Auspumpen, Umfüllung) ist ALLEN VERBOTEN, außer den Unternehmen, die für die Arbeit/Service der genannten Systeme/Teile der Systeme befugt sind und die einen Kooperationsvertrag mit der Marina haben oder die Arbeit nach Auftrag der Marina ausführen.

Schnellbootfahren, Schwimmen, Surfen oder Angeln ist nicht innerhalb von 200 Metern zur Marina erlaubt.

Die Nutzung der Ausrüstung und des Vermögens der Marina erfolgt auf eigene Verantwortung. Die Untervermietung des Vermögens der Marina ist verboten.

Der Nutzer der Dienstleistung ist verpflichtet, zertifizierte und funktionsfähige persönliche Mittel, Werkzeuge und Ausrüstung im Bereich der Marina zu verwenden. Die Nutzung des eigenen Baugerüsts ist nicht erlaubt!

Sie sind verpflichtet, folgende Umweltschutzmaßnahmen vorzunehmen:

- nur biologisch abbaubare Reinigungsmittel zu verwenden.
- ein Öl- und Fettabsorber in die Bilge des Schiffes zu setzen
- wenn Sie kein Fäkalitank haben, ist die Nutzung der Bordtoilette verboten
- Abfallöl, Erdöl, Fett, Reinigungsmittel, Batterien und andere Arten von gefährlichen Abfällen sind in die geeigneten Behälter zu lagern. Eventuelle Leckagen ins Meer sind streng verboten und in diesem Fall werden wir dazu gezwungen sein, den Vorfall beim Hafenskapitän anzumelden.
- wir bitten unsere Kunden, den Raum, in dem sie die Arbeiten am Wasserfahrzeug ausführen, sauber zu machen und vor dem Verlassen des Ortes, diesen vollständig zu reinigen, ansonsten verrechnen wir die Reinigungskosten.

Das Angebot, der Auftrag bzw. der Vertrag müssen schriftlich erfolgen. Der Auftraggeber muss für die Beauftragung der Arbeiten befugt sein und die Marina hat das Recht, die Bestätigung dieser Befugnis bzw. den Nachweis über das Eigentum oder die Vollmacht zu fordern.

Durch Unterzeichnung des Angebots, des Auftrags oder des Vertrags akzeptiert die Kunde diese Geschäftsbedingungen. Sofern kein Vertrag besteht, gilt das angenommene Angebot oder der angenommene Auftrag in schriftlicher Form als Vertrag.



Die Zahlung erfolgt nach dem geltenden Preisverzeichnis, dem Auftrag oder dem schriftlichen Angebot, nach der ausgeführten Leistung und nach Erhalt der Rechnung und vor der Unterbringung des Schiffes am Land (für den Fall, dass das Wasserfahrzeug an Land war). Im Sonderfall kann die Zahlungsfrist durch den Vertrag oder das Angebot anders vereinbart werden.

Die Zahlung der Dienstleistungen erfolgt an der Rezeption der Marina oder durch Überweisung auf das Girokonto der Marina Kaštela d.o.o.

Der Auftraggeber übernimmt die Zahlungspflicht. Nur der Geschäftsführer der Marina ist berechtigt, eventuelle Rabatte zu gewähren.

Wir bitten alle unseren Kunden, die Zahlungsfristen einzuhalten. Im Gegensatz wird der gesetzliche Verzugszins verrechnet.

Die Beanstandungen bezüglich der erbrachten Leistungen müssen schriftlich erfolgen, spätestens 7 Tage ab der Aufnahme der Leistungen. Im Falle einer Beanstandung, ist die Marina nicht verpflichtet, den entgangenen Gewinn oder die verlorene Zeit zu erstatten oder ein Ersatzwasserfahrzeug sicherzustellen. Die Abwicklung der Beanstandungen ist ausschließlich in der Marina möglich. Im Falle der Beanstandung an einem anderen Ort, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Kosten der Ankunft der Servicekräfte zum Reparaturort zu begleichen.

Sofern nicht anders vereinbart wurde, beträgt die Garantie für die ausgeführten Leistungen 6 Monate. Die Marina kann nicht für die nicht vereinbarten Leistungen garantieren. Die Marina haftet nicht für Leistungen, die mit dem Material des Auftraggebers ausgeführt wurden.

In der Marina dürfen Personen, die keine zugelassenen Taucher der Marina Kaštela sind, weder Tauchen noch andere Unterwasseraktivitäten in der Marina Kaštela vornehmen.

Die Travel lift pass Dienstleistung der Marina Kaštela gilt ausschließlich für Wasserfahrzeuge für Charterzwecke. Der Preis für die Dienstleistung Travel lift pass umfasst: 4 x Travel Lift und 2 x Waschen nach Vereinbarung. Katamarane und Trimarane sind nicht von dem Vertrag für die Dienstleistung Travel Lift Pass umfasst.

Artikel 16

Charterunternehmen, die einen Vertrag mit der Marina Kaštela haben, sind verpflichtet, sich um die Sicherheit des Wasserfahrzeuges zu sorgen sowie im Falle eventueller Naturkatastrophen und Ä. zu intervenieren. Die Marina Kaštela haftet nicht für eventuell fehlende Ausrüstung oder Schäden an derselben oder den Eintritt unbefugter Personen.

Charterunternehmen, die einen Vertrag mit Marina Kaštela haben, sind verpflichtet, sämtliche erforderliche Handlungen zwecks Umweltschutzes vorzunehmen sowie in Bezug darauf das „Regelwerk zur Erhaltung der Ordnung im Hafen für den maritimen Tourismus“ zu beachten. Die Marina behält sich das Recht auf Kündigung des Vertrages über die Liegeplatznutzung vor, nachdem Verschmutzungen sowie Verletzungen der geltenden, auf den Umweltschutz bezogenen Umweltvorschriften und -standards festgestellt und bewiesen werden.

Charterunternehmen, die einen Vertrag mit der Marina Kaštela haben, zahlen für ihre Wasserfahrzeuge einen um 20% erhöhten Preis.



SICHERUNG UND EINTREIBUNG VON FORDERUNGEN

Artikel 16

Zur Sicherung der fälligen und unbeglichenen Forderungen hat die Marina folgende Rechte:

- das Recht auf Zurückbehaltung (Retention) des Wasserfahrzeuges und/oder das Recht auf die Eintragung der Hypothek am Wasserfahrzeug im entsprechenden Register, sämtlichen Ausstattung und seinem Zubehör (es sei denn, dass sie sich am Bord oder in einem entsprechenden Lager befinden) und/oder das Recht, bei dem zuständigen Gericht (nach dem Ort, in dem sich das Wasserfahrzeug befindet) die einstweilige Verfügung des Auslaufverbots und/oder die einstweilige Verfügung des Verbots der Verfügung und Veräußerung erwirken;
- entsprechende Verfahren zur Eintreibung der Forderungen einzuleiten und zwar:
 - durch gerichtliche Veräußerung des Schiffes
 - durch die außergerichtliche Veräußerung des Wasserfahrzeuges oder Inbesitznahme des Wasserfahrzeuges und durch seine Nutzung in Einklang mit der Seeordnung. In Zusammenhang damit, stellt der Auszug aus den Geschäftsbüchern der Marina einen gültigen Nachweis über die Höhe und die Fälligkeit der Forderung der Marina gegenüber dem Nutzer auf irgendwelcher Grundlage;
 - irgendwelches Gerichtsverfahren oder ein anderes Verfahren, das sie für angemessen und wünschenswert zur Erreichung der oben genannten Zwecke hält;
 - das Wasserfahrzeug auf Kosten und ohne Zustimmung des Nutzers das Wasserfahrzeug auf einen anderen Liegeplatz versetzen;

Die Marina ist nicht verpflichtet, die Unterbringung des Wasserfahrzeuges im Meer zu leisten oder irgendwelche Leistungen zu erbringen bis alle Forderungen der Marina gegenüber dem Liegeplatznutzer nicht völlig beglichen werden. Ab diesem Tag wird die Marina den Preis des täglichen Liegeplatzes an Land gemäß dem geltenden Preisverzeichnis der Marina, sowie andere Kosten berechnen.

MASSGEBLICHES RECHT, ZUSTÄNDIGKEIT DES GERICHTES UND DEUTUNG DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN

Artikel 17

Das maßgebliche Recht für diese Allgemeinen Bedingungen sowie alle Verträge, die die Nutzer in Einklang mit diesen Allgemeinen Bedingungen mit der Marina abschließen, ist das kroatische Recht.

Für alle Streitigkeiten, die aus den in Einklang mit diesen Allgemeinen Bedingungen abgeschlossenen Verträgen hervorgehen, wird die Zuständigkeit des Handelsgerichtes in Split vereinbart.

Der Vertrag sowie die Allgemeinen Bedingungen sind in kroatischer Sprache verfasst. Im Falle der Unstimmigkeiten oder Abweichungen im Text der Allgemeinen Bedingungen in kroatischer Sprache in Bezug auf die Übersetzung in andere Sprache, gilt der Text der Allgemeinen Bedingungen in kroatischer Sprache als maßgebend. Die Marina haftet nicht für eventuelle Abweichungen im Text der Allgemeinen Bedingungen in kroatischer Sprache von den



Übersetzungen in andere Sprachen sowie für eventuelle Typfehler. Im Streitfall ist der kroatische Text dieser Allgemeinen Bedingungen maßgebend.

Die Überschriften der Absätze und Artikel dienen vor allem für die leichtere Orientierung und haben keinen Einfluss auf die Deutung der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen.

Die allgemeinen und Schlussbestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen finden auf alle Nutzer der Dienstleistungen der Marina Anwendung, während die Sonderbestimmungen der Artikel in Bezug auf die Verträge über die Nutzung des Liegeplatzes dieser Allgemeinen Bedingungen nur auf die entsprechenden Vertragsverhältnisse Anwendung finden. Sollte eine Sonderbestimmung im Widerspruch mit den Allgemeinen Bedingungen stehen, hat die Sonderbestimmung dieser Allgemeinen Bestimmungen den Vorrang.

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Artikel 18

Es besteht die Möglichkeit der einseitigen Änderung der Allgemeinen Bedingungen, die die Marina in ihrem Amtsblatt oder auf der offiziellen Internetseite zu veröffentlichen hat und die Nutzer darüber an die von ihnen erteilte Email-Adresse wenigstens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten zu benachrichtigen.

Nach Ablauf von 30 Tagen treten die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen in Kraft, unabhängig davon, ob die Nutzer der Wasserfahrzeuge eine Rückmeldung per E-Mail gesendet oder auf irgendwelche Art und Weise den Empfang der E-Mail bestätigt haben.

Der Abschluss des Vertrages oder die Zahlung für eine weitere Vertragslaufzeit bzw. die Fortsetzung der Nutzung des Liegeplatzes für das Wasserfahrzeug heißt, dass der Nutzer unabhängig von den oben genannten Bestimmungen die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen akzeptiert hat

Mit dem Inkrafttreten der veränderten Allgemeinen Bedingungen gelten die Allgemeinen Bedingungen aus dem Januar 2014 nicht mehr.

Kaštel Gomilica, 24.02. 2016

Liegeplatznutzer: _____